

Einkaufsbedingungen Leithäusl Gruppe für Materiallieferungen:



WIR BAUEN AUF
SOLIDE WERTE

1. Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit allen geschriebenen und gedruckten Bedingungen einverstanden, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, jede Abweichung von unseren Einkaufsbedingungen bedarf erst der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., in weiterer Folge, kurz AG genannt.
2. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach vollständiger Auslieferung und Rechnungslegung, unter der Voraussetzung der Vorlage aller Unterlagen zur Rechtsprüfung (bestätigte Gegenscheine, Mengenaufstellungen etc.), sowie der bedungenen technischen Unterlagen, wie Betriebsanleitungen, Zeichnungen usw., unter Berücksichtigung unserer o.a. Zahlungskonditionen.
3. Für die vorgeschriebene Lieferzeit gilt der Tag der vollständigen Auslieferung der bestellten Waren. Wird für den Lieferer erkennbar, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unter Angabe der kürzest möglichen Lieferzeit mitzuteilen und das schriftliche Einverständnis darüber abzuwarten. Bei Lieferverzug sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, weiters behalten wir uns unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechte vor, Ersatz- bzw. Deckungskäufe zu tätigen.
4. Es werden nur Anlieferungen übernommen, welche aufgrund ordnungsgemäßer Bestellungen und mittels Lieferschein erfolgen, auf welchem auch die bezügliche Bestellnummer angeführt sein muss.
5. Die durch Nichteinhaltung der bedungenen Eigenschaften der bestellten Ware, oder durch Nichteinhaltung des Liefertermins erwachsenden Mehrauslagen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Die Transportversicherung wird - soweit nicht gesondert vereinbart - vom Lieferer gedeckt
7. Alle Angaben für Sonderfertigungen und Ausführungen gemäß den Vorgaben und Vorlagen des AGs sind dessen geistiges Eigentum und dürfen im Sinne der diesbezüglichen Gesetze Dritten nicht zugänglich gemacht, bzw. weiterverwendet werden, Alle Vorlagen, Zeichnungen, Muster, Modelle und dgl. bleiben Eigentum des AGs und sind bei Anlieferung der betreffenden Ware zurückzustellen.
8. Änderungen zur Bestellung, in einer allenfalls vom Lieferer ausgestellten Auftragsbestätigung, werden erst rechtswirksam nach schriftlicher Bestätigung durch den AG.
9. Änderungen an der bestellten Ware, der bedungenen Ausführung, bzw. den bedungenen Eigenschaften, dürfen erst nach Anerkenntnis durch den AG realisiert werden.
10. Die Ware ist zweckmäßig und gut zu verpacken, für Beschädigungen auf dem Transport zufolge ungenügender Verpackung haftet der Lieferant, die Waren/Pakete sind seitens des Lieferanten mit Lieferadresse, Bestellnummer, Positionsnummer etc. zu kennzeichnen.
11. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung der Mängelrüge zu. Bei nicht offensichtlichen Mängeln, die erst bei der Montage, bzw. Inbetriebsetzung erkennbar werden, sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit, kostenlosen Ersatz, sowie Ersatz der Kosten zu begehren. Ein vorher vorgenommener Rechnungsausgleich bedeutet keinen Verzicht auf etwaige nachträgliche Ersatzansprüche, die uns unbeschränkt vorbehalten bleiben.
12. Der Lieferant übernimmt für einwandfreies Material, bzw. tadellose Ausführung die volle Gewährleistung. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Anspruch auf Auflösung des Vertrags und wir machen von diesem Gebrauch. Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Es erstreckt sich die Gewährleistungspflicht gesetzliche Dauer, bzw. auf die im Leistungsverzeichnis oder im Auftrag der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H. mit derer Auftraggeber vereinbarte Gewährleistungsfrist.
13. Bei Lieferungen von Maschinen und Geräten ist die Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung) ohne Aufforderung mit der Auslieferung des Gerätes zu Übergeben. Des Weiteren sind die Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, etc. in elektronischer Form im PDF-Format beizubringen.
14. Bei Materiallieferungen sind die Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert mit dem Lieferschein zu übergeben.
15. Haftungsausschlüsse unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzungen der Fristen usw.
16. Gerichtsstand ist Wien, das Österreichische Recht ist maßgebend.
17. Der AG hat ein ISO zertifiziertes Compliance Management System implementiert. Die Complianceverpflichtungen und ethischen Standards des AG sind für alle Geschäftspartner bindend. Unternehmenspolitik und Verhaltensrichtlinien sind auf der Homepage abrufbar. Eine Verletzung der Complianceverpflichtungen berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.



Mitglied der Vereinigung
industrieller Bauunter-
nehmungen Österreichs